



**Hochschulgesellschaft
forum sociale Mainz e. V.**

Saarstraße 3

55122 Mainz

O R D N U N G

**für die Vergabe der Förderpreise
der Hochschulgesellschaft forum sociale Mainz e.V.**

Beschluss der Mitgliederversammlung vom 21. Oktober 2009

O R D N U N G

für die Vergabe des Förderpreises

der Hochschulgesellschaft forum sociale Mainz e. V.

§ 1 Zweck der Preise

1. Die Hochschulgesellschaft forum sociale Mainz e. V. (Hochschulgesellschaft) vergibt gemäß ihrer Zielsetzung, die Integration von Wissenschaft und beruflicher Praxis, von Forschung und Lehre zu fördern (§ 3 der Satzung), alle zwei Jahre einen Förderpreis. Dieser soll die Verbindung der Hochschulgesellschaft mit der Katholischen Fachhochschule Mainz festigen.
2. Der Förderpreis wird verliehen für eine Bachelor- und/oder eine Masterarbeit, die sich besonders durch die Qualität ihres Inhalts und ihrer Darstellung auszeichnet.

§ 2 Höhe des Preises

Der Förderpreis beträgt 2.000 Euro (i.W.: zweitausend). Er kann aufgeteilt werden.

§ 3 Teilnahmeberechtigung

1. Zur Teilnahme berechtigt sind Absolventinnen und Absolventen der Katholischen Fachhochschule Mainz, die ihr Studium mit dem Bachelor- oder Masterabschluss beendet haben.
2. Eingereicht werden können Bachelor- und Masterarbeiten nach erfolgreichem Abschluss des Studiums.
3. Der Abschluss des Studiums darf nicht länger als zwei Jahre zurückliegen.

§ 4 Einsendung von Arbeiten

1. Die Arbeiten müssen der Hochschulgesellschaft zu dem in der Ausschreibung jeweils angegebenen Termin ausgedruckt und gebunden in fünf Exemplaren zugesandt werden.
2. Der Text der Arbeit darf keinen Hinweis auf den Namen der Verfasserin oder des Verfassers enthalten.
3. Jede Arbeit ist mit einem Kennwort zu versehen. Die Anschrift der Verfasserin oder des Verfassers ist neben der Angabe des Berufes und der derzeitigen Tätigkeit unter Angabe des Zeitpunktes des Examens in einem verschlossenen Umschlag beizufügen, der dasselbe Kennwort trägt.
4. Dem Umschlag muss ferner eine unterschriebene Erklärung beigefügt werden, in welcher die Verfasserin oder der Verfasser die Bestimmungen der Ordnung für die Vergabe des Förderpreises der Hochschulgesellschaft, insbesondere die §§ 4, 6 und 7, als für sich verbindlich anerkennt.

§ 5 Jury

1. Der Vorstand der Hochschulgesellschaft beruft eine Jury zur Festlegung der preiswürdigen Arbeit.
2. Als Juroren beruft der Vorstand möglichst aus den Reihen der Mitglieder fünf Personen, von denen höchstens zwei der Katholischen Fachhochschule Mainz als hauptamtlich Lehrende angehören sollen.
3. Die Jury wählt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden. Diese Person darf nicht Mitglied der Katholischen Fachhochschule Mainz sein.
4. Zu ihrer fachlichen Beratung kann die Jury in Einzelfällen Gutachterinnen oder Gutachter hinzuziehen.

§ 6 Eigentum und Urheberrechte

1. Ein Exemplar der mit einem Preis ausgezeichneten Arbeit geht in das Eigentum der Hochschulgesellschaft über.
2. Die mit einem Preis ausgezeichnete Arbeit kann von der Hochschulgesellschaft nach Erlaubnis der Verfasserin oder des Verfassers veröffentlicht werden. Aus der Veröffentlichung erzielte Gewinne sind, nach Abzug der damit verbundenen Kosten, an die Verfasserin bzw. an den Verfasser abzuführen.
3. Eine Veröffentlichung einer mit einem Preis ausgezeichneten Arbeit durch die Verfasserin oder den Verfasser ist der Hochschulgesellschaft vorher mitzuteilen. Die Hochschulgesellschaft kann einen Hinweis auf die Auszeichnung der Arbeit mit einem Förderpreis der Hochschulgesellschaft forum sociale Mainz e. V. verlangen.

§ 7 Rechtsweg

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 7 Inkrafttreten

1. Die „Ordnung für die Vergabe des Förderpreises“ tritt zum 01. Januar 2012 in Kraft und ersetzt die „Ordnung für die Vergabe des Förderpreises vom 05.04.1989“. Die Fristen der Ausschreibungen des Förderpreises nach der vorstehenden Ordnung setzt der Vorstand fest.
2. Änderungen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

Mainz, den 21. Oktober 2009

Der Vorsitzende der
Hochschulgesellschaft